

## **Haftung**

### **6.1 Wer haftet, falls wider Erwarten durch die Bohrung oder den Betrieb des Geothermie-Kraftwerkes Schäden auftreten?**

Für Schäden, die durch die Bohrungen oder den Betrieb des Geothermie-Kraftwerkes entstehen, haften die Auftraggeber bzw. die Kraftwerksbetreiber.

### **6.2 Wird von den Betreibern eine Versicherung für eventuelle Schäden abgeschlossen?**

Die Projektpartner verfügen über eine Allgefahrenversicherung (Haftpflichtversicherung), welche Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Die Höhe der Versicherungssumme wird in enger Abstimmung zwischen Bauherr, Versicherung und Genehmigungsbehörde festgelegt. Bei bereits realisierten Geothermieprojekten sind Deckungssummen von ca. 10 Millionen Euro pro Ereignis festgelegt worden.

### **6.3 Müssen sich Anwohner zusätzlich gegen Schäden durch die Bohrung oder das Geothermie-Kraftwerk versichern?**

Nein, das ist nicht erforderlich.

Falls wider Erwarten Schäden durch die Bohrung oder den Betrieb des Kraftwerkes auftreten sollten, werden Schadenskosten von den Anlagenbetreibern übernommen.

### **6.4 Erfolgt vor den Baumaßnahmen von Seiten der Betreiber eine Bestandssicherung?**

Nein, es erfolgt keine flächendeckende Beweissicherung, da dies gar nicht leistbar wäre.

Um dennoch eventuelle Schäden durch das Geothermieprojekt identifizieren zu können, werden bei einem gemeldeten Schaden das Schadensbild und der Schadenszeitpunkt mit den Aufzeichnungen des Seismometernetzwerkes und einem noch zusätzlich vom Projektbetreiber zu installierenden lokalen Schwingungsnetzwerk abgeglichen.

Das Seismometernetzwerk besteht aus fünf einzelnen Seismometerstationen. Es dient zur genauen Detektion und Lokalisierung lokaler seismischer Ereignisse. Lokale Ursachen von Bodenerschütterungen und der mögliche direkte Zusammenhang mit Schäden können so nachgewiesen, beziehungsweise ausgeschlossen werden.

Das Schwingungsnetzwerk wird mit Sensoren zur Erfassung von kleinskaligen Bodenbewegungen nach DIN 4150 ausgestattet. Es gibt Aufschluss über das Auftreten und die Intensität lokaler Bodenbewegungen an den vorher bestimmten Messpunkten. Die gemessenen Werte werden mit den in der DIN definierten Grenzwerten abgeglichen.

Darüber hinaus wird, wie bei anderen Großbaustellen auch, der Zustand der Straßen und Wege im Umfeld des Bohrplatzes vor Beginn der Arbeiten dokumentiert, um eventuelle Schäden durch den Schwerlastverkehr nachweisen zu können.

#### **6.5 Woran erkennt man, dass ein Schaden auf die Bohrung oder den Betrieb des Geothermie-Kraftwerkes zurückzuführen ist?**

Speziell geschulte neutrale Gutachter besichtigen und bestimmen den Schaden und überprüfen, ob ein Zusammenhang mit der Bohrung oder dem Betrieb der Anlage besteht (siehe vorherige Frage/Antwort). So verursachen bestimmte Schwingungen bestimmte Schadensbilder. Im Zweifelsfall kann zum Beispiel ein Pollentest durchgeführt werden, mit dem festgestellt werden kann, wie neu oder alt ein Riss ist. Dazu wird untersucht, welche Pollen sich bereits in einem Riss befunden haben.

Bis jetzt ist bei sämtlichen bundesweit realisierten Tiefengeothermieprojekten kein einziger Gebäudeschaden bekannt, der während der Bohrphase aufgetreten ist.

## 6.6 Wie funktioniert das Beweislastumkehrverfahren?

Gemäß geltendem Recht gilt:

*„Das Bundesberggesetz (BBergG) würdigt den Umstand des untertägigen, schwer greifbaren Risikos zu Gunsten des Anspruchstellers mit der Beweislast-Umkehr und der Bergschaden-Vermutung“ (BBergG § 120 Abs. 1 Satz 1)*

Der Begriff „Bergschaden“ ist ebenfalls in diesem Gesetz definiert:

*„Wird infolge bergbaurechtlicher Tätigkeiten ein Mensch getötet, sein Körper oder die Gesundheit verletzt oder wird eine Sache beschädigt, dann ist für den daraus entstehenden Schaden gemäß § 114 Abs. 1 BBergG Ersatz zu leisten. Das Gesetz definiert die genannten Schäden als Bergschaden.“ (BBergG § 114)*

Bei auftretenden Schäden ist der Projektbetreiber also in der Pflicht zu beweisen, ob der Schaden durch das Projekt verursacht wurde oder nicht.

Dabei wird wie folgt verfahren: Falls es nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Schaden, z.B. ein Riss in einer Kellerwand, durch das Tiefengeothermieprojekt verursacht wurde, wird ein Ombudsmann als unparteiische Schiedsperson eingeschaltet. Dieser beurteilt die Sachlage und gibt, falls keine Einigung erzielt wird, erforderliche Gutachten zu Schadensursache und –höhe in Auftrag.

Dem Geschädigten entstehen keinerlei Kosten für Gutachten oder ähnliches, unabhängig davon, wie die Bewertung ausfällt.

## **6.7 Was ist ein Ombudsmann?**

Der Ombudsmann ist eine neutrale Anlaufstelle, die im Fall potenzieller Schäden als unabhängige Schiedsperson fungiert. Für das Tiefengeothermieprojekt ist geplant, dass der begleitenden Dialoggruppe geeignete Kandidaten vorgeschlagen werden und davon letztlich ein Ombudsmann ernannt wird.

Der Ombudsmann wird eingeschaltet, wenn bezüglich eines aufgetretenen Schadens keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Projektbetreiber erzielt werden kann.